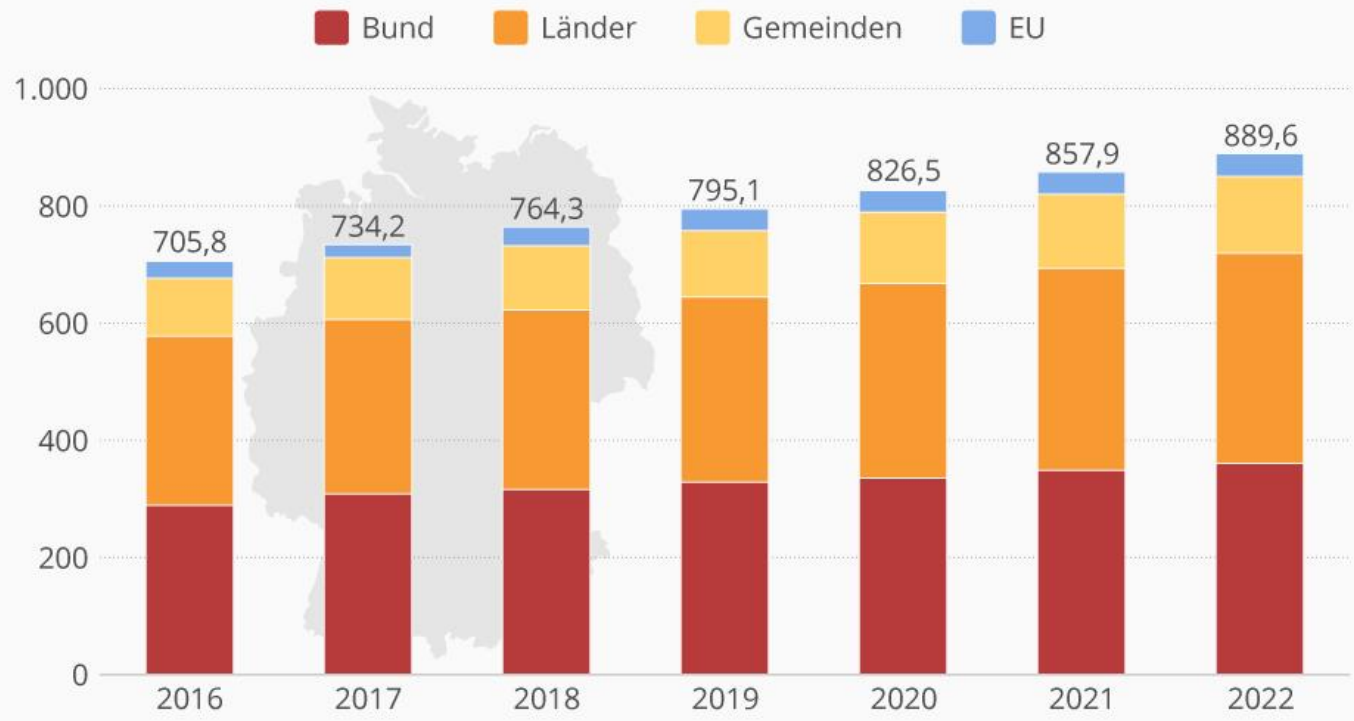




Steuerliche Hinweise zum Jahresende
„Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat das
Recht, Steuern zu sparen!
Urteil des Bundesgerichtshofes von 1965 “

Gute Konjunktur lässt Steuereinnahmen steigen

Steuereinnahmen in Deutschland (in Mrd. Euro, ab 2017 geschätzt)

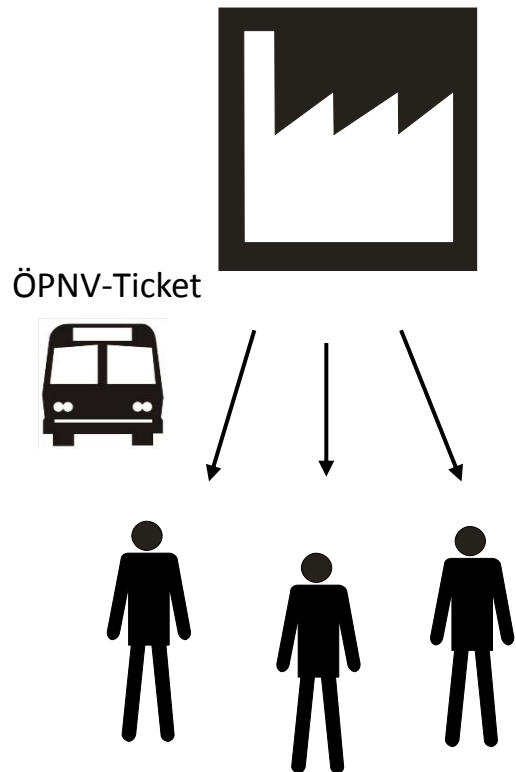


CC BY ND
@Statista_com

Quelle: Bundesfinanzministerium

statista

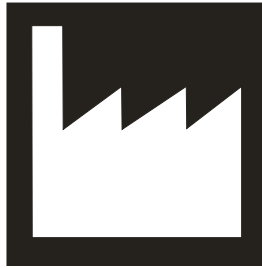
I. Job Ticket



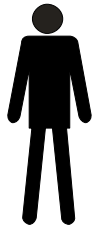
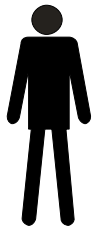
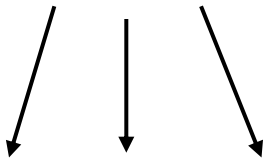
- Wiedereinführung ab dem 01.01.2019 der Steuerbegünstigung von **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährten Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen für die Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.
 - unentgeltlich oder verbilligte Zurverfügungstellung von Fahrausweisen
 - Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen (Dokumentationspflicht)
- Hinweis: Werbungskostenabzug wird entsprechend gemindert.

sog. Jahressteuergesetz 2018 verabschiedet vom Bundestag am 8.11.2018

II. E-Autos



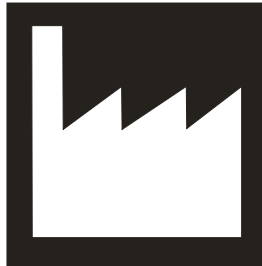
Pkw-Überlassung



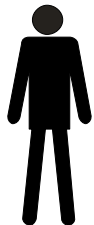
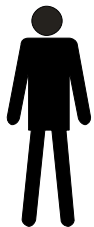
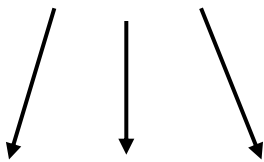
- Reduzierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenüberlassung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen (*bei Hybrid ist Voraussetzung § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EMOG: d.h. eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer oder dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt*)
 - Anschaffung oder Leasing **vom 01.01.2019 bis 31.12.2021:** Jetzt nur noch hälftige Privatnutzung, d.h. statt 1% nur noch 0,5% des Bruttolistenpreises oder halbe Kosten bei Fahrtenbuchmethode.
 - Anschaffung oder Leasing **vor dem 01.01.2019 und zwischen 31.12.2021 und dem 01.01.2023:** Bruttolistenpreis ist pauschal um die Kosten des Batteriesystems zu mindern. Die Minderung erfolgt in Höhe von € 500,00 pro kWh Speicherkapazität der Batterie, max. beträgt sie € 10.000,00. Bei Anschaffungen ab 2014 mindert sich der Wert um jeweils € 50,00 pro kWh und der Höchstbetrag um € 500,00 p.a.. Bei einer Anschaffung in 2018 beträgt der Pauschbetrag somit € 250,00 pro kWh und der Höchstbetrag € 7.500,00.

sog. Jahressteuergesetz 2018 verabschiedet vom Bundestag am 8.11.2018

III. E-Bike



Fahrrad-Überlassung



- Steuerfreiheit ab dem 01.01.2019 für die **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads.
 - Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für Fahrräder.
 - Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z.B. Geschwindigkeit motorbetrieben > 25 km/h) sind die allgemeinen Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden (s. vorherige Folie).
 - Bislang war lediglich der **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** vom Arbeitgeber gewährte Vorteil für das elektrische **Aufladen** des E-Bikes oder E-Autos nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei, jedoch befristet auf den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020.

sog. Jahressteuergesetz 2018 verabschiedet vom Bundestag am 8.11.2018

IV. Anzeigepflicht bei Gestaltungen



Steuergestaltung



- Die Anzeigepflicht soll u. a. für die **Ertragsteuern**, die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** sowie für die **Grunderwerbsteuer** gelten. Die Pflicht zur Anzeige von nationalen Steuergestaltungen ergänzt die vorgesehene EU-Richtlinie.
- Anzeigepflichtig sind laut Gesetzentwurf **nationale Steuergestaltungen**, die dazu dienen, den deutschen Steueranspruch zu verringern, die Entstehung des Steueranspruchs in andere Besteuerungszeiträume zu verschieben oder Ansprüche auf Steueranrechnung bzw. -erstattung zu begründen.
- In erster Linie sind die Anbieter entsprechender Steuergestaltungen (**Intermediäre**), nachrangig der Steuerpflichtige selbst, **anzeigepflichtig**.
- Um die Anzeigepflicht auf bedeutsame und haushaltsrelevante Steuergestaltungen zu beschränken, ist eine **Anzeige u. a. nicht erforderlich, wenn:**
 - die **Steuergestaltung** bereits nachweislich **bekannt** ist,
 - es im Einzelnen zu einem **Steuervorteil** führt, dessen Barwert insgesamt **€ 50.000,00 nicht übersteigt**,
 - die Summe der **positiven Einkünfte** des Steuerpflichtigen in zwei der vergangenen drei Jahre **nicht mehr als € 500.000,00** betragen hat oder
 - die **Steuergestaltung** ihrer Ausgestaltung nach **nicht auf Großbetriebe oder Konzerne zugeschnitten** ist.

Gesetzentwurf der Finanzministerkonferenz zur Einführung einer Anzeigepflicht von Steuergestaltungen vom 21.06.2018

IV. Anzeigepflicht bei Gestaltungen



Steuergestaltung

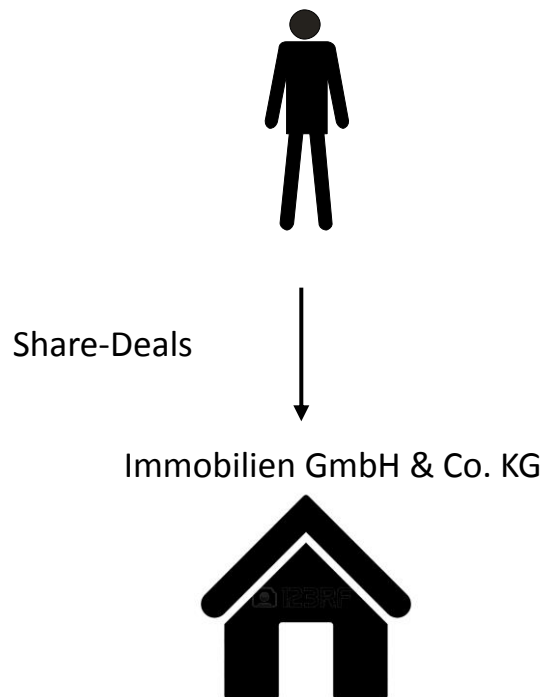


- Die Anzeige muss eine abstrakte **Beschreibung der Gestaltung** und der **steuerlichen Auswirkungen** enthalten; eine Namensnennung des die Gestaltung nutzenden Steuerpflichtigen ist nicht vorgesehen.
- Sie soll **innerhalb von 30 Arbeitstagen** nach Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses **elektronisch** an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Im Anschluss wird entschieden, ob Gesetze im Hinblick auf möglicherweise bestehende bzw. unbeabsichtigte Lücken angepasst werden müssen. In den Finanzämtern vor Ort entsteht dadurch kein personeller oder materieller Mehraufwand.
- Für die Intermediäre ist das Verfahren einfach und unbürokratisch abzuwickeln.
- Wer die Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungen verletzt, kann zur Zahlung einer **Geldbuße** von bis zu **€ 100.000,00** verpflichtet werden.

Hinweis: Unklar ist derzeit noch, ob bereits 2016 und 2017 in Gang gesetzte Steuergestaltungen, die erst später wirken, unter die Anzeigepflicht fallen.

Gesetzesentwurf der Finanzministerkonferenz zur Einführung einer Anzeigepflicht von Steuergestaltungen vom 21.06.2018

V. Grunderwerbsteuerreform



- Absenkung der 95 % Grenze auf 90 %

Die relevante Beteiligungshöhe wird beim Erwerb von Anteilen an grundbesitzhaltenden Personen- und Kapitalgesellschaften von derzeit 95 % auf zukünftig 90 % abgesenkt. Grunderwerbsteuer kann folglich nur noch dann vermieden werden, wenn der Investor nicht mehr als 89,9 % der Anteile an der Objektgesellschaft erwirbt.

- Neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften

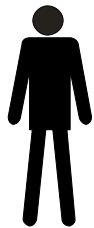
Zukünftig soll Grunderwerbsteuer nicht mehr dadurch vermieden werden können, dass 100 % der Gesellschaftsanteile einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft auf einen (Haupt-) Investor (94,9 %) und einen Co-Investor (5,1 %) übergehen. Vielmehr soll auch bei Kapitalgesellschaften – wie bislang bereits bei Personengesellschaften – ein bisheriger Gesellschafter („Altgesellschafter“) über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in einem Umfang von mindestens 10,1 % an der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft beteiligt bleiben müssen.

- Verlängerung der Haltefristen von 5 auf 10 Jahre

Es soll sowohl bei Personen- als auch bei Kapitalgesellschaften (erst) nach 10 Jahren möglich sein, die beim Veräußerer verbliebene Minderheitsbeteiligung von nunmehr 10,1 % zu erwerben, um den Anfall von Grunderwerbsteuer (weitestgehend) zu vermeiden. Hinweis: Ob und mit welchen Prozentzahlen das Gesetz verabschiedet wird, ist derzeit nicht absehbar.

Reform der Grunderwerbsteuer – Einschränkungen bei Share Deals, Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 21.06.2018

VI. Förderung des Wohnungsbaus



Sonderabschreibungen



Das Gesetz verfolgt das Ziel, neue Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment zu schaffen.

- Gefördert wird lediglich **neu geschaffener Wohnraum**.
- Die Sonder-AfA kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 3.000,00** pro m² Wohnfläche nicht übersteigen. Fallen höhere Aufwendungen (auch innerhalb der ersten 3 Jahre nach Anschaffung bzw. Herstellung) an, führt dieses zum gesamten Wegfall der Förderung.
- Steuerlich **gefördert** werden aber **nur Kosten bis max. € 2.000,00** pro m² Wohnfläche. Im Ergebnis existieren damit zwei Kappungsgrenzen: Eine für die generelle Inanspruchnahme und eine für die Bemessungsgrundlage der Sonder-AfA.
- Die **Sonder-AfA** im neuen § 7 b EStG beträgt bis zu **5 Prozent** im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren. **Insgesamt können damit in den ersten vier Jahren bis zu 20 Prozent** abgeschrieben werden.
- Die reguläre Abschreibung nach § 7 Abs. 4 EStG in Höhe von 2 Prozent pro Jahr kommt obendrauf.
- Gefördert werden Wohnungen, für die der **Bauantrag zwischen dem 01.09.2018 und dem 31.12.2021** gestellt wird.
- Die Sonder-AfA setzt ferner voraus, dass neuer Wohnraum zur entgeltlichen Überlassung zu **Wohnzwecken** über einen Zeitraum von **10 Jahren** entsteht. **Verstoß führt zur Rückgängigmachung!**

*Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus,
Regierungsentwurf vom 12.09.2018*

VII. Reform EU MwSt-System



Grenzüberschreitende Lieferung



- Ziel der Reform ist es den innergemeinschaftlichen Warenverkehr einfacher und betrugssicherer zu machen. Die nachfolgende Regelung sollte eigentlich im Juni 2018 beschlossen werden, mangels Einigung auf EU-Ebene soll sie nun zum 01.01.2020 umgesetzt werden.

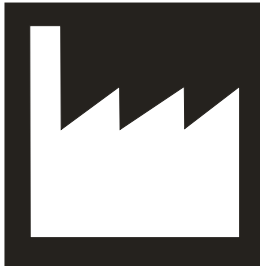
- Die **Angabe der USt-ID des Empfängers** und die **Zusammenfassende Meldung des Lieferers** sollen **materielle Voraussetzungen** für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung werden.

- Bislang bestehen die Aufzeichnungspflichten als sog. buchmäßiger Nachweis gem. § 1c UStDV lediglich als formelle Voraussetzung, die jedoch nicht zur Versagung der Steuerbefreiung führt, wenn die materiellen Voraussetzungen bei einem redlichen Unternehmen vorliegen.

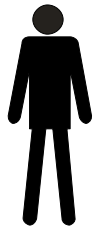
- Zukünftig wird bei Fehlen der Voraussetzungen die **Steuerfreiheit versagt**.

Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der MwSt-System-Richtlinie vom 25.05.2018

VIII. Elektronischer Marktplatz

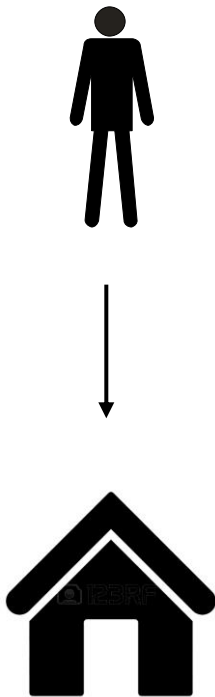


Lieferung über AMAZON, EBAY,
& Co.

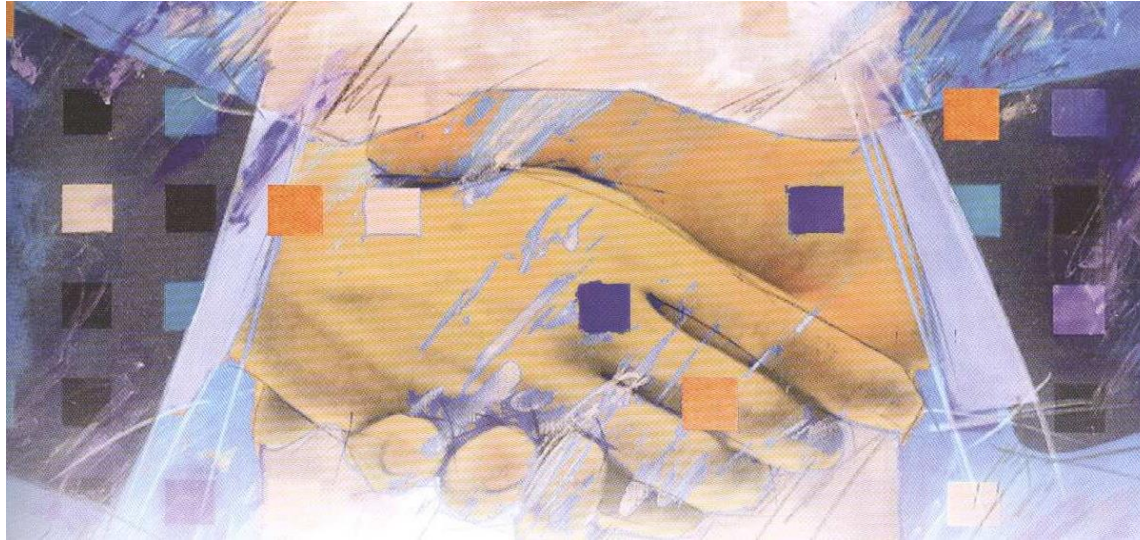


- **Steuerausfälle im dreistelligen Millionenbereich**
Über Online-Marktplätze treten zunehmend Händler aus Asien – vor allem China – am deutschen Markt auf. Häufig werden Produkte verkauft, ohne dass die Händler die deutsche Umsatzsteuer abführen.
 - **Betreiber eines elektronischen Marktplatzes**
Ein elektronischer Marktplatz ist eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten, der nicht Betreiber ist, ermöglicht Umsätze auszuführen.
 - **Bescheinigungsverfahren**
Ein Unternehmer der über einen elektronischen Marktplatz Umsätze ausführt, muss eine gültige, auf längsten 3 Jahre befristete Bescheinigung nach § 22f UStG vorlegen.
 - **Haftung des Betreibers**
Nach § 25e Abs. 1 UStG haftet der Betreiber des elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der über den Marktplatz abgewickelten Lieferung des Händlers. Dieser Haftung kann sich der Betreiber entziehen, indem er die Erfassungsbescheinigung des Händlers vorlegt.
 - **Inkrafttreten**
Die Neuregelungen sollen am 01.01.2019 in Kraft treten.
- *sog. Jahressteuergesetz 2018 verabschiedet vom Bundestag am 8.11.2018*

IX. Grundsteuerreform



- Nach den Urteilen des BVerfG vom 10.4.2018 sind die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessungsgrundlage der **Grundsteuer verfassungswidrig**.
- Mit rund € 14 Milliarden ist die Steuer eine der größten Einnahmequellen von Städten und Gemeinden.
- Es gilt eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2019** für den Gesetzgeber um eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.
- Nach Verkündung der Neuregelung dürfen die bisherigen Regelungen **max. noch für weitere 5 Jahre** gelten, also längstens bis zum 31.12.2024.
- **Vorschlag des Ifo-Instituts: Berechnung nach Flächen:** Die Berechnung der Grundsteuer rein nach Grundstücks- und Wohnfläche wird auch als Äquivalenzmodell bezeichnet. Bei **Wohnimmobilien** wird die **Grundstücksfläche** dabei pauschal mit **2 Cent pro Quadratmeter** und die **Wohnfläche mit 20 Cent pro Quadratmeter** bewertet. Der errechnete Wert bildet dann die Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer.
- **Vorteil dieser Berechnungsweise:** Eine komplizierte Bewertung jeder einzelnen Immobilie entfällt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Kaufmann (FH) Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)

Thorsten L. Albers

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

INTECON GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Landwehrstraße 21, 49393 Lohne

Tel. 0 44 42 - 93 709 - 0, Fax 0 44 42 - 93 709 - 20

E-Mail: t.albers@intecon.de; Internet: www.intecon.de